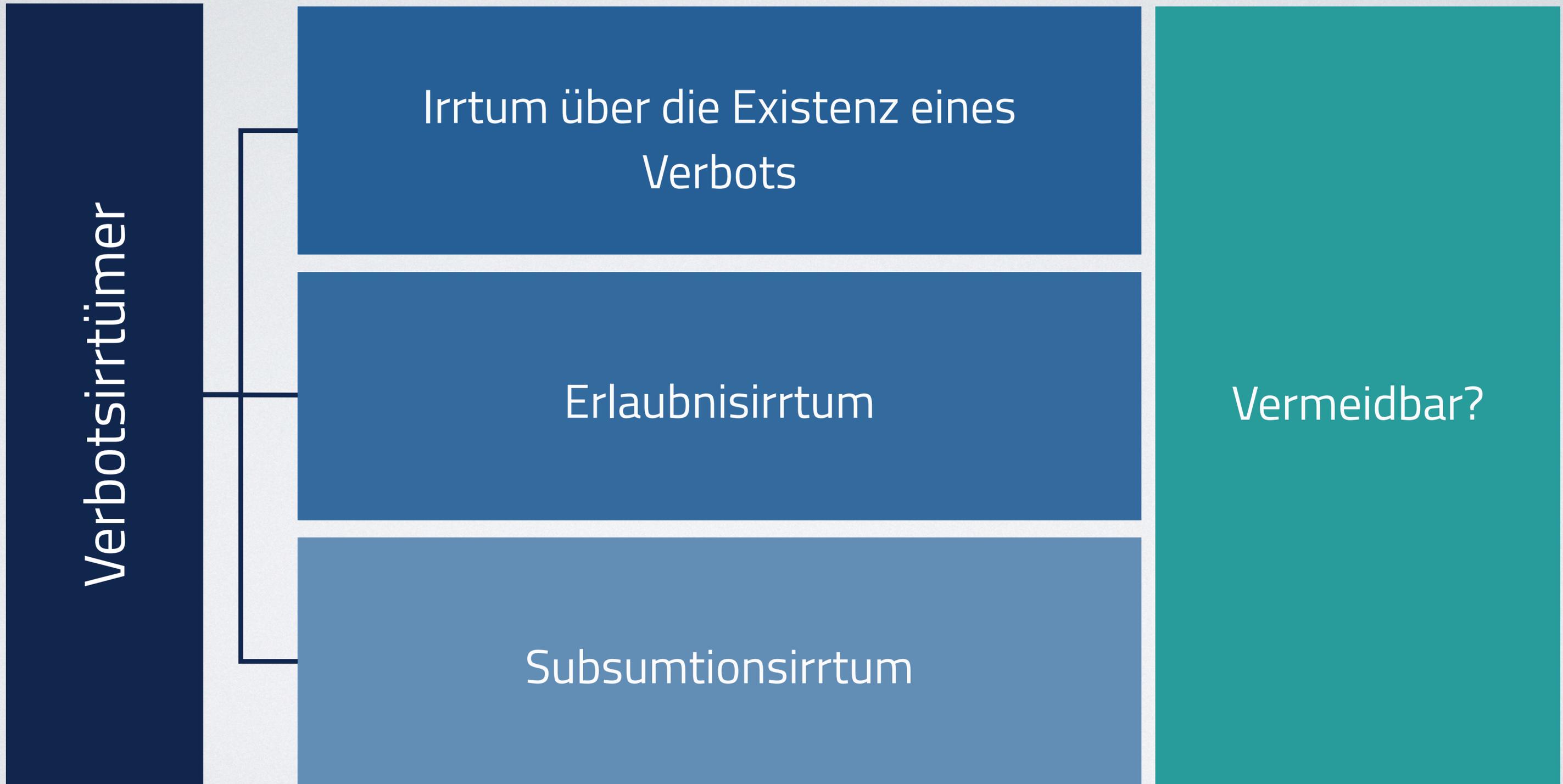


Strafrecht AT

Der Verbotsirrtum (§ 17 StGB)

- Aus § 17 StGB folgt, dass das **Unrechtsbewusstsein ein selbständiges Schulselement** ist, das strikt vom Vorsatz zu trennen ist.
- Der im Verbotsirrtum Handelnde hat – anders als der vorsatzlose Täter – **volle Kenntnis des Sachverhalts**, der unter die Tatbestandsmerkmale subsumiert werden kann; er irrt lediglich über das Verbotensein seines Tuns.
- Schuldhaftes Handeln erfordert kein aktuelles Unrechtsbewusstsein; fehlt dieses Bewusstsein, so genügt nach § 17 S. 1 StGB auch die Fähigkeit, es potentiell erlangen zu können (**potentielles Unrechtsbewusstsein**).
- Unrechtsbewusstsein bedeutet: „Der Täter weiß, dass das, was er tut, rechtlich nicht erlaubt, sondern verboten ist.“



- Aus § 17 StGB folgt, dass das **Unrechtsbewusstsein ein selbständiges Schuldelement** ist, das strikt vom Vorsatz zu trennen ist.
- Ferner lässt sich aus der Norm ableiten, dass schuldhaftes Handeln kein aktuelles Unrechtsbewusstsein erfordert; fehlt dieses Bewusstsein, so genügt nach § 17 S. 1 StGB auch die Fähigkeit, es potentiell erlangen zu können (**potentielles Unrechtsbewusstsein**).
- Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte (**§ 17 S. 1 StGB**).
- Ein **Verbotsirrtum** ist nur dann **unvermeidbar**, wenn er auch bei **hinlänglicher Sorgfalt nicht hätte verhindert werden können**.
- Konnte der Täter den Irrtum vermeiden, so kann die Strafe nach § 49 I StGB gemildert werden (**§ 17 S. 2 StGB**).